

22/SN-115/ME

Osterreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 16.3.1992
Beilagen



Osterreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 16.3.1992
fach, mit Beilagen

A-3100 ST. PÖLTEN ANDREAS-HOFER-STRASSE 6 TELEFON 02742/61650
TELEFAX 02742/61650/17 DVR 0528269

An den
Österr. Rechtsanwaltskammertag
z.Hd. Hr. Präs. Dr. Walter Schuppich

Rotenturmstr. 13
1010 Wien

FK
Ref 416.3.92
KUCSKO

St. Pölten, am 13.3.1992
GZ 32/92, Präs.Dr.W./A

Betrifft: Kartellgesetznovelle 1992
Ihre Zahl 19/92

Sehr geehrter Herr Präsident!
Lieber Freund und Kollege!

Anbei erlaube ich, den Entwurf einer Stellungnahme der Rechts-
anwaltskammer Niederösterreich zur Kartellgesetznovelle 1992 zu
übersenden.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich



Präs. Dr. Richard Wandl

FdRdA *[Signature]*

*Bittet als Nachbitt
zur ÖRAU-Stellungnahme
nachzusenden!
17/3/92*

Rechtsanwaltskammer
Niederösterreich
3100 St. Pölten, Reichens Hotel-Str 6
Tel. 02740 21650, PSK 6550544

32/92

S t e l l u n g n a h m e
zum Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich hat sich lediglich mit dem Bereich der Zusammenschlußkontrolle des Novellierungsentwurfes befaßt und merkt hiezu aus ihrer Sicht folgendes an:

Der Entwurf lehnt sich an die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen an, übersieht aber die Notwendigkeit von Detailregelungen, wie diese insbesondere in Artikel 3, Abs. 5. der vorerwähnten Verordnung enthalten sind; es liegt auch die Wertgrenze des § 42 a) des Entwurfes erheblich unter der analogen Wertgrenze der vorerwähnten Verordnung. Der Entwurf behindert deshalb notwendige Strukturmaßnahmen der Wirtschaft:

1. Die Flexibilität von Tochtergesellschaften von Großunternehmungen etwa im Bereich von Strukturmaßnahmen (Fusionierungen und dergleichen), bei der Gründung weiterer Gesellschaften aber auch beim Erwerb von Unternehmungen wird angesichts der Sechsmonatsfrist des § 42 b) des Entwurfes in einer nicht vertretbaren Weise erschwert. Dies trifft in Österreich insbesondere auch auf die Tochterunternehmungen österreichischer Großbanken zu, welche Tochterunternehmungen weitgehend selbständig agieren.

- 2 -

2. Anmeldepflichtig wird auch sein der Beteiligungserwerb im Zuge des Wertpapierhandels, wenn die Beteiligungsgrenzen überschritten werden. Es ist auch nicht auszuschließen, daß im Zuge der Emission von Aktien und sonstigen Wertpapieren, die Beteiligungsgrenzen überschritten werden, all dies mit den damit verbundenen Konsequenzen.

3. In ihrer Gläubigerposition müssen Großunternehmen, insbesondere Banken, des öfteren rasch agieren um durch Anteilserwerb oder ähnlichem unternehmenssanierend einzugreifen. Dies wird bei einer "Sperrfrist" von sechs Monaten vielfach nicht möglich sein.

Wie oben dargestellt beeinträchtigt die beabsichtigte Novellierung in weiten Bereichen Interessen von besonderer Wertigkeit. Es sollte daher die Novelle auf diese Interessen Bedacht nehmen. Im übrigen sieht der gefertigte Ausschuß - zumindest zur Zeit - keinen Bedarf einer Zusammenschlußkontrolle. Sollte dies aber als geboten angesehen werden, ist eine Determenierung der Regelung unbedingt erforderlich, um bestehende rechtliche Interessen nicht zu schädigen.

